

Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben

Die DB Energie GmbH plant als Vorhabenträgerin den Neubau des Unterwerks (Uw) Euskirchen. Der geplante Standort befindet sich an der Strecke 2645 am km 32.7. Die schweren Unwetter, die im Juli 2021 über Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen hinweggezogen waren, haben auch die Infrastruktur der Deutschen Bahn empfindlich getroffen. Insbesondere die Bahnstrecken der Eifel (Strecke Nr. 2631, 2634 und 2645) wurden stark beschädigt und müssen wiederaufgebaut werden. Im Rahmen des Wiederaufbaus ist auch die Elektrifizierung der Bahnstrecke der Eifel geplant. Um den Strom für die Elektrifizierung der Bahnstrecke der Eifel in die Regionen und an die Strecken zu bringen, plant die Vorhabenträgerin als Energieversorgerin der Deutschen Bahn derzeit den Bau von mindestens acht 16,7 Hz-Schaltanlagen. Das Unterwerk Euskirchen stellt dabei eine wichtige Säule für die Elektrifizierung dar. Als eines von drei Unterwerken wäre sicherer und zuverlässiger Betrieb der elektrifizierten Eifelstrecke ohne das Unterwerk nicht möglich.

Das Eisenbahn-Bundesamt führt auf Antrag der DB Energie GmbH (Vorhabenträgerin) vom 28.07.2023 für das genannte Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) durch. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Stadt Euskirchen beansprucht. Für das Vorhaben wurde festgestellt, dass nach §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) mit den entscheidungserheblichen Unterlagen liegt in der Zeit vom 08.12.2023 bis einschließlich 08.01.2024 (einen Monat) in der Stadtverwaltung Euskirchen (Kölner Straße 75, 53879 Euskirchen, Zimmer 266) während der folgenden Zeiten

am Montag	von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
am Dienstag	von 08:30 Uhr bis 16:30 Uhr
am Mittwoch	von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
am Donnerstag	von 08:30 Uhr bis 16:30 Uhr
am Freitag	von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zeitgleich werden diese Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen auch auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamt www.eba.bund.de/anhoerung zugänglich gemacht.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist – bis einschließlich 22.01.2024 – beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, Werkstattstraße 102, 50733 Köln, oder bei der oben genannten Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben.
Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 AEG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).
Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.
2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Das Eisenbahn-Bundesamt kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG). Weiterhin kann das Eisenbahn-Bundesamt anstelle einer mündlichen Erörterung eine Online-Konsultation durchführen (§ 5 Abs. 1, 2 PlanSiG). Findet ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation

statt, werden diese ortsüblich und auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachungen ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Eisenbahn-Bundesamtes zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planungsunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgaben von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertretungsbestellung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsverfahren) an die Einwender und anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG kann durch öffentliche Bekanntmachungen ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§19 Abs. 3 AEG).
8. Nähere Hinweise zu dem Datenschutz in Planfeststellungsverfahren siehe unten <https://www.eba.bund.de/datenschutzhinweise>.

Euskirchen, den 20.11.2023

Der Bürgermeister
In Vertretung

Technischer Beigeordneter

